

Anforderungsspezifikation
für die
**„Druckluftbehälter / Druckgeräte
bei Schienenfahrzeugen“**

Inhaltsverzeichnis

1.B 99, Text Nr.: ZYT_00013016	3
2.B 98, Text Nr.: ZYT_00013017	4
3.B 97, Text Nr.: ZMQ0000210	5

1.B 99, Text Nr.: ZYT_00013016

Es kann eine Lieferung nach dem 1. Hauptstück DRUCKGERÄTE der „Dualen Druckgeräteverordnung“ (DDGV) oder nach dem 2. Hauptstück EINFACHE DRUCKBEHÄLTER der „Dualen Druckgeräteverordnung“ erfolgen. Es ist vom Lieferanten im Lieferschein anzugeben, nach welchem Hauptstück der „DDGV“ die Herstellung und die Dokumentation dieser, lt. österr. Druckgeräteüberwachungsverordnung prüfbuchpflichtigen Druckbehälter mit hohem Gefahrenpotential erfolgt.

1. Hauptstück DRUCKGERÄTE der DDGV:

Die verwendeten Begriffe und Paragraphen beziehen sich auf die Duale Druckgeräteverordnung „DDGV 59. Verordnung, Jahrgang 2016“ samt den Anhängen I bis IV.

Gültig für: Luftbehälter mit PS.V > 3000 bar.l oder PS > 1000 bar
(gem. Anhang II, Diagramm 2)

Abnahmebedingungen **für jedes einzelne Druckgerät (Luftbehälter):**

Es sind die technischen Anforderungen gemäß §5 zu erfüllen.

Vor dem Inverkehrbringen ist jedes Druckgerät einem Konformitätsbewertungsverfahren lt. §17 und Anhang III zu unterziehen.

Jedes Druckgerät (Druckbehälter) ist mit einer CE-Kennzeichnung und Kennnummer der notifizierten Stelle gemäß §24 zu versehen.

Es sind die Vorschriften des Anhanges I, Z 3.3.-Kennzeichnung und Etikettierung einzuhalten.

Für jeden einzelnen Druckbehälter ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gem. §23 und Anhang IV beizugeben.

Weiters ist **für jeden einzelnen Druckbehälter** eine Betriebsanleitung gemäß Anhang I, Z 3.4 mitzuliefern.

Die Angaben der Konformitätserklärung und der Betriebsanleitung sind vorzugsweise auf einer A4-Seite zusammenzufassen (in deutscher Sprache), wobei jeweils auch die Seriennummer (Behälternummer) enthalten sein muss.

2. Hauptstück EINFACHE DRUCKBEHÄLTER der DDGV:

Die verwendeten Begriffe und Paragraphen beziehen sich auf die Duale Druckgeräteverordnung „DDGV 59. Verordnung, Jahrgang 2016“ samt Anhängen V bis VIII.

Gültig für: Einfache Luftbehälter mit PS.V > 3.000 bar.l, aber < oder = 10.000 bar.l und p < oder = 30 bar

Abnahmebedingungen:

Die Druckbehälter müssen gem. §30 (1) die wesentlichen Sicherheitsanforderungen des Anhanges V erfüllen. Es ist eine Bescheinigung der EU-Baumusterprüfung gem. §39 und Anhang VI erforderlich.

Der Druckbehälter ist mit einer CE-Kennzeichnung gemäß §32, §41 und Anhang VII, Z1 samt der Kennnummer der notifizierten Stelle zu versehen.

Diese Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Druckbehälter oder seiner Datenplakette anzubringen.

Herstellerdokumente je Druckbehälter:

Für jeden **einzelnen Druckbehälter** ist eine Konformitätserklärung gem. §40 und Anhang VIII mitzuliefern. Ebenso ist gem. §32 (6) und Anhang VII, Z2 **dem Druckbehälter** eine Betriebsanleitung samt Sicherheitsinformation beizugeben.

Die Angaben der Konformitätserklärung und der Betriebsanleitung sind vorzugsweise auf einer Seite in deutscher Sprache zusammenzufassen.

Die Konformitätserklärung /Betriebsanleitung ist für den Betreiber ÖBB **je Druckbehälter** erforderlich. Eine handschriftliche Ergänzung der Druckbehälternummer wird akzeptiert.

2.B 98, Text Nr.: ZYT_00013017

Es kann eine Lieferung nach dem 1. Hauptstück DRUCKGERÄTE der „Dualen Druckgeräteverordnung“ (DDGV) oder nach dem 2. Hauptstück EINFACHE DRUCKBEHÄLTER der „Dualen Druckgeräteverordnung“ (DDGV) erfolgen. Es ist vom Lieferanten im Lieferschein anzugeben, nach welchem Hauptstück der „DDGV“ die Herstellung und die Dokumentation erfolgt.

1. Hauptstück DRUCKGERÄTE der DDGV:

Die verwendeten Begriffe und Paragraphen beziehen sich auf die Duale Druckgeräteverordnung „DDGV 59.Verordnung, Jahrgang 2016“ samt den Anhängen I bis IV.

Gültig für: Luftbehälter mit PS.V > 50 bar.l oder p > 1000 bar aber < oder = 3.000 bar.l

Abnahmebedingungen für jedes einzelne Druckgerät (Luftbehälter):

Es sind die technischen Anforderungen gemäß §5 zu erfüllen.

Vor dem Inverkehrbringen ist jedes Druckgerät einem Konformitätsbewertungsverfahren lt. §17 und Anhang III zu unterziehen.

Jedes Druckgerät (Druckbehälter) ist mit einer CE-Kennzeichnung und Kennnummer der notifizierten Stelle gemäß §24 zu versehen.

Es sind die Vorschriften des Anhanges I, Z 3.3.-Kennzeichnung und Etikettierung einzuhalten.

Für jeden einzelnen Druckbehälter ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gem. §23 und Anhang IV beizugeben.

Weiters ist für jeden einzelnen Druckbehälter eine Betriebsanleitung gemäß Anhang I, Z 3.4 mitzuliefern.

Die Angaben der Konformitätserklärung und der Betriebsanleitung sind vorzugsweise auf einer A4-Seite zusammenzufassen (in deutscher Sprache), wobei jeweils auch die Seriennummer (Behälternummer) enthalten sein muss.

2. Hauptstück EINFACHE DRUCKBEHÄLTER der DDGV:

Die verwendeten Begriffe und Paragraphen beziehen sich auf die Duale Druckgeräteverordnung „DDGV 59.Verordnung, Jahrgang 2016“ samt den Anhängen V bis VIII.

Gültig für: Einfache Luftbehälter mit PS.V > 50 bar.l, aber < oder = 3.000 bar.l und p < oder = 30 bar

Abnahmebedingungen:

Die Druckbehälter müssen gem. §30 (1) die wesentlichen Sicherheitsanforderungen des Anhanges V erfüllen.

Es ist eine Bescheinigung der EU-Baumusterprüfung gem. §39 und Anhang VI erforderlich.

Der Druckbehälter ist mit einer CE-Kennzeichnung gemäß §32, §41 und Anhang VII, Z1 samt der Kennnummer der notifizierten Stelle zu versehen.

Diese Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Druckbehälter oder seiner Datenplakette anzubringen.

Herstellerdokumente je Druckbehälter:

Für jeden **einzelnen Druckbehälter** ist eine Konformitätserklärung gem. §40 und Anhang VIII mitzuliefern. Ebenso ist gem. §32 (6) und Anhang VII, Z2 **dem Druckbehälter** eine Betriebsanleitung samt Sicherheitsinformation beizugeben.

Die Angaben der Konformitätserklärung und der Betriebsanleitung sind vorzugsweise auf einer Seite in deutscher Sprache zusammenzufassen.

Die Konformitätserklärung /Betriebsanleitung ist für den Betreiber ÖBB **je Druckbehälter** erforderlich. Eine handschriftliche Ergänzung der Druckbehälternummer wird akzeptiert.

3.B 97, Text Nr.: ZMQ0000210

Es kann eine Lieferung nach dem 1. Hauptstück DRUCKGERÄTE der „Dualen Druckgeräteverordnung“ (DDGV) oder nach dem 2. Hauptstück EINFACHE DRUCKBEHÄLTER der „Dualen Druckgeräteverordnung“ (DDGV) erfolgen. Es ist vom Lieferanten im Lieferschein anzugeben, nach welchem Hauptstück der „DDGV“ die Herstellung und die Dokumentation erfolgt.

1. Hauptstück DRUCKGERÄTE der DDGV:

Die verwendeten Begriffe und Paragraphen beziehen sich auf die Duale Druckgeräteverordnung „DDGV 59.Verordnung, Jahrgang 2016“ samt den Anhängen I bis IV.

Gültig für: Luftbehälter mit PS.V < oder = 50 bar.l

Abnahmebedingungen für jedes einzelne Druckgerät (Luftbehälter):

Diese Druckgeräte müssen gemäß §7 in Übereinstimmung mit der im Mitgliedsstaat Österreich geltenden guten Ingenieurpraxis ausgelegt und hergestellt werden, damit gewährleistet ist, dass sie sicher verwendet werden können.

Die Kennzeichnung des Druckgerätes muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse des Herstellers
- Druckgerätevolumen (V)
- Maximal zulässiger Druck (PS)
- Zulässige maximale/minimale Temperatur (TS)
- Seriennummer (Behälternummer)
- Herstellungsjahr
- Angaben zum Medium
- Freier Platz für weitere Informationen
- ÖBB M.Nr.

Für jeden einzelnen Druckbehälter ist eine Betriebsanleitung gemäß Anhang I, Z 3.4 mitzuliefern, in die die Angaben des Druckbehälters lt. Kennzeichnung entsprechend Anhang I, Z 3.3 aufgenommen wurden (in deutscher Sprache, tunlichst auf einer Seite zusammengefasst).

2. Hauptstück EINFACHE DRUCKBEHÄLTER der DDGV:

Die verwendeten Begriffe und Paragraphen beziehen sich auf die Duale Druckgeräteverordnung „DDGV 59.Verordnung, Jahrgang 2016“ samt den Anhängen V bis VIII.

Gültig für: Einfache Luftbehälter mit PS.V < oder = 50 bar.l, und p < oder = 30 bar

Abnahmebedingungen:

Die Druckbehälter müssen gem. §30 (2) in Übereinstimmung mit dem Mitgliedstaat der Europäischen Union geltenden guten Ingenieurpraxis entworfen und hergestellt werden.

Der Druckbehälter ist gemäß §32 (4) zu kennzeichnen. Die erforderlichen Angaben sind im Anhang VII, Z1 festgelegt (ohne CE-Kennzeichnung).

Diese Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Druckbehälter oder seiner Datenplakette anzubringen.

Herstellerdokumente je Druckbehälter:

Gem. §32 (6) und Anhang VII, Z2 ist **dem Druckbehälter** eine Betriebsanleitung samt Sicherheitsinformation beizugeben.

Die vorzugsweise einseitige Betriebsanleitung ist in deutscher Sprache auszustellen.

Die Betriebsanleitung ist für den Betreiber ÖBB **je Druckbehälter** erforderlich. Eine handschriftliche Ergänzung der Druckbehälternummer wird akzeptiert.